

Merkblatt zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen
- Wirtschaft, Psychologie und Management -

Liebe Studierende des genannten Studiengangs,

wenn Sie im Rahmen von ERASMUS, eines anderen Partnerschaftsprogramms oder auch als sog. „Free Mover“ ein oder zwei Semester im Ausland studieren wollen (oder schon studiert haben), sind folgende Fragen wichtig:

- Welche Möglichkeiten gibt es, im Ausland erbrachte Leistungen an der Universität Kassel anerkennen zu lassen?
- Wie funktioniert die Anerkennung?
- Kann ich bereits vor dem Auslandssemester eine Zusage über die Anerkennung spezifischer Leistungen aus dem Ausland erhalten?

Bitte beachten Sie:

- Für andere Studiengänge gelten möglicherweise andere Regeln.
- Die untenstehenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Leistungen, die Studierende der o.g. Studiengänge als Austausch-Studierende im Ausland erbringen.

A. Grundsätzliches

- Grundsätzlich können Studien- und Prüfungsleistungen, die Sie während eines Auslandsaufenthalts erbracht haben, für entsprechende Leistungen in Kassel anerkannt werden.
- Der Fachbereich unterstützt Sie ausdrücklich in Ihren Bemühungen, einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren, durch eine wohlwollende Anerkennungspraxis ohne Scheuklappen.
- Im Rahmen von ERASMUS+ und anderen Programmen hat sich die Universität Kassel verpflichtet, eine Anerkennung vorzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zwischen den Lehrveranstaltungen bzw. Leistungen besteht, der den zukünftigen Studienerfolg hier in Kassel gefährden kann.
- Wir prüfen hier in Kassel, ob es einen wesentlichen Unterschied zwischen den von Ihnen im Ausland erbrachten Leistungen und den Modulen und Teilmoduleleistungen hier in Kassel gibt, für welche Sie die erbrachten Leistungen anrechnen wollen. Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist in Bezug auf die Formalia und in Bezug auf den Inhalt zu prüfen.
- In formaler Hinsicht liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die anzurechnende Leistung in Art, Umfang, Studienabschnitt oder Prüfungsform wesentlich von derjenigen Leistung unterscheidet, für welche eine Anerkennung erfolgen soll. Beispielsweise kann keine Bachelor-Leistung für eine Master-Prüfungsleistung anerkannt werden, oder eine mit 3 ECTS bewertete Leistung kann nicht für 6 ECTS anerkannt werden.
- Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Inhalte vorliegt, muss auf zwei Ebenen geprüft werden:

1. Ebene der einzelnen Leistung:

Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn sich a) die Lernziele in Bezug auf die zentralen Inhalte grundsätzlich unterscheiden oder b) die zu erwerbenden Kompetenzen erheblich unterscheiden.

2. Ebene des gesamten Leistungsprogramms:

- Eine Anerkennung als Zusatzleistung ist immer möglich, wenn mindestens das gleiche Studien-niveau (i.e. Bachelor bzw. Master) vorliegt, ansonsten nur auf Antrag.
- Es ist möglich, zwei kleinere Leistungen zu bündeln und für eine hiesige Leistung anerkennen zu lassen.
- Eine Aufspaltung und Anerkennung umfangreicher auswärtiger Leistungen für mehrere Module in Kassel ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn zwei eigenständige Leistungen erbracht und dokumentiert wurden. Diese Ausnahmeregelung kann vor allem bei den großen Modulen skandinavischer Universitäten Anwendung finden.
- Zahlreiche auswärtige Universitäten bieten Leistungen im Wert von 5 ECTS an. Grundsätzlich wird darin kein wesentlicher Unterschied zu den Kasseler Modulen und Moduleleistungen mit 6 ECTS gesehen.

In Fällen, in denen von diesem Grundsatz abgewichen wird, empfehlen wir Ihnen Folgendes: Bitten Sie den/die zuständige(n) DozentIn an der ausländischen Universität darum, eine kleine Zusatzleistung (z.B. ein 10-Minuten-Referat oder eine kleine schriftliche Ausarbeitung) erbringen zu können und lassen Sie sich formlos schriftlich bestätigen, dass Sie eine Zusatzleistung erbracht haben. Zusammen mit dieser Zusatzleistung kann dann eine Anerkennung für 6 ECTS erfolgen.

- Grundsätzlich bietet es sich an, die Auflagenkurse im Ausland zu absolvieren, da hier eine große Freiheit besteht, welche Kurse anerkannt werden können - anders als bei speziellen Masterkursen. Dennoch müssen Sie die Änderung von Auflagen auch beantragen und begründen, warum die entsprechenden Kurse (Container Psychologie, BWL oder VWL) nicht besucht werden können.

B. Zuständigkeiten

- Die Anträge auf Anerkennung einzelner Leistungen müssen an die zuständigen Fachprüferin gerichtet werden: Prof. Dr. Sandra Ohly
- Die Fachprüferin ist zuständig für folgende Dinge:
 - Sie empfiehlt vorab die Anerkennung von bereits erbrachten auswärtigen Leistungen für spezifische Module in Kassel für die Ausstellung des Learning Agreements.
 - Sie bestätigt per Email, dass sie auswärtiger Leistungen für spezifische Module in Kassel anerkennen wird.
 - Sie prüft nach dem Auslandsaufenthalt den Antrag auf Anerkennung von auswärtig erbrachten Leistungen.

C. Verfahrensschritte

Schritt 1: Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten

- Sie legen der Fachprüferin Informationen über die Leistungen vor, die Sie belegen und anerkennen lassen wollen:
 - Beschreibung der anzurechnenden Leistung in formaler Hinsicht. Hier muss die betreffende Hochschule, der Fachbereich, die Prüfungsform, die ECTS-Credits (oder eine vergleichbare Angabe zur „Workload“) und die Zuordnung zum Studienabschnitt an der auswärtigen Universität belegt werden (z.B. durch Lehrveranstaltungsbeschreibung oder Auszug aus Prüfungsordnung oder Modulhandbuch).
 - Inhaltliche Beschreibung der anzurechnenden Leistung, z.B. durch einen Auszug aus dem Modulhandbuch der auswärtigen Universität, wenn möglich mit Gliederung und Literaturliste (ggf. übersetzt). Diese Beschreibung wird herangezogen, um auf Ebene der einzelnen Leistung zu prüfen, ob ein wesentlicher Unterschied zu der Leistung vorliegt, für welche die Anerkennung erfolgen soll.

(Bitte beantragen Sie die Vorab-Prüfung erst, wenn Sie alle notwendigen Informationen zusammengestellt haben.)
- Nach erster Absprache per Email füllen Sie für jede Leistung einen Bogen aus. Bitte verwenden Sie für die Vorabprüfung den Bogen für die „Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung“ (s. Formulare beim Erasmus-Büro des FB 07)
- Die FachprüferInnen prüfen die Anerkennungsfähigkeit und sprechen für anerkennungsfähige Leistungen eine Anerkennungsempfehlung aus.
- Für jede anerkennungsfähige Leistung erhalten Sie ein von der/dem FachprüferIn unterschriebenes Exemplar der Anerkennungsempfehlung.
- Für Zusatzleistungen müssen keine Anerkennungsempfehlungen eingeholt werden.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

- Sie müssen unbedingt das Learning Agreement-Formular der Universität Kassel ausfüllen und unterschreiben lassen.
- Wenn Sie alle gewünschten Anerkennungsempfehlungen haben, füllen Sie bitte das Learning Agreement aus. Geben Sie es zusammen mit Kopien von allen Anerkennungsempfehlungen beim ERASMUS-Koordinator ab (Bitte im ERASMUS-Postfach einwerfen). Sie erhalten es unterschrieben zurück. Durch die Unterschrift des ERASMUS-Koordinators wird verbindlich bestätigt, dass die genannten Leistungen in der vorgesehenen Weise anerkannt werden.
- Wenn die Beschaffung aller Anerkennungsempfehlungen aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, kann das Learning Agreement trotzdem unterschrieben werden. In diesem Fall wird das Fehlen der Empfehlungen auf dem Learning Agreement vermerkt. Für die betroffenen Leistungen impliziert die Unterschrift des ERASMUS-Koordinators keine verbindliche Anerkennungszusage. **Dies gilt auch, wenn ein Learning Agreement nach Beginn des Auslandssemesters geändert werden muss.**

Schritt 2: Auslandsstudium

- Sie gehen ins Ausland und erbringen dort Leistungen.
- Ggf. klären Sie für neue Leistungen die Anerkennungsfähigkeit bei den FachprüferInnen per Email. Bitte hängen Sie die unter Schritt 1 genannten Unterlagen (inklusive Anerkennungsempfehlung) als PDF an.
- Für anerkennungsfähige Leistungen bestätigen die FachprüferInnen die Anerkennungsfähigkeit per Email.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

- Es kommt vor, dass die Veranstaltungen, die in Ihrem Learning Agreement genannt sind, leider nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sind. In diesen Fällen muss das Learning Agreement geändert werden. Die Änderungen nimmt der ERASMUS-Koordinator der auswärtigen Universität vor Ort vor (ohne allerdings festzulegen, für welche Module die neuen Leistungen anerkannt werden können). Zur Klärung der Anerkennungsfähigkeit der neuen Leistungen kontaktieren Sie bitte die zuständigen FachprüferInnen (s.o.). Das sollte, wenn möglich, geschehen, bevor Sie das Learning Agreement ändern lassen. **Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall keine Anerkennungsempfehlung mehr nötig ist.**

Schritt 3: Anerkennungsentscheidung

- Füllen Sie den Antrag zur Anerkennung auswärtiger Studienleistungen aus (s. Formulare des Erasmusbüro des FB07, soweit Sie können).
- Fügen Sie folgende Unterlagen an:
 - Kopien des Leistungsnachweises (Transcript of Records).
 - Kopien der vorab bescheinigten Anerkennungsempfehlung
ERASMUS-Studierende: Bitte auch eine Kopie des Learning Agreements beifügen.
 - ggf. Bescheinigungen über erbrachte Zusatzleistungen

- Angaben zum Benotungsschema an der auswärtigen Universität
(i.d.R. auf dem Transcript of Records vermerkt)
- Legen das Original Ihrer Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei der Fachprüferin vor.
- Das Prüfungsamt setzt die Anerkennung nach der Prüfung administrativ um, insbesondere gibt es die entsprechenden Informationen ins HIS ein.